



Satzung der OWK Ortsgruppe Groß-Umstadt

Verabschiedet auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.06.2019

Formeller Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass wir – zum Zwecke der besseren Lesbarkeit – auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet haben. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe Groß-Umstadt des Odenwaldklub - gegründet 1882 - hat ihren Sitz in Groß-Umstadt. Sie ist unter dem Namen "Odenwaldklub Ortsgruppe Groß-Umstadt e. V." im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und gehört dem Odenwaldklub e.V. an.
2. Sie ist dem Deutschen Wanderverband angeschlossen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Jugend

1. Die Deutsche Wanderjugend im Odenwaldklub Groß-Umstadt ist die Jugendorganisation des Odenwaldklubs Ortsgruppe Groß-Umstadt, im folgenden DWJ genannt. Sie ist eine weitgehend selbstverwaltete Untergruppierung in der Ortsgruppe.
2. Mitglieder sind alle Jugendliche der Ortsgruppe, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle Mitglieder der Ortsgruppe, die in der DWJ ein Wahl- oder Ehrenamt ausüben.
3. Sämtliche Regelungen die DWJ betreffend sind in einem gesonderten Dokument „Geschäftsordnung der DWJ“ niedergelegt. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. Die Ortsgruppe Groß-Umstadt verfolgt die Grundsätze und Aufgaben des Deutschen Wanderverbandes sowie des Odenwaldklub e.V.
2. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Wanderns.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch

- a) Pflege des Wanderns für Jedermann, insbesondere auch des Schul- und Jugendwanderns. Anlage, Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen, Schaffung und Unterhaltung von Wanderheimen sowie von anderen Einrichtungen zur Förderung des Wanderns.
 - b) Naturschutz- und Landschaftspflege als Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit und als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes.
 - c) Pflege des Heimatgedankens und der Völkerverständigung, insbesondere der Förderung der europäischen Zusammenarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 6. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Geschieht dies durch Mitglieder des Vorstandes, ist dazu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ansonsten beschließt darüber der Vorstand. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer entgeltlichen Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags verpflichtet.
4. Forstamtsleiter und Revieramtsleiter der Forstverwaltungen im Bereich der Ortsgruppe werden als beitragsfreie Mitglieder mit ihrer Zustimmung geführt.
5. Mitglieder, die sich um die Ortsgruppe besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber. Ehrenmitglieder werden innerhalb der Ortsgruppe beitragsfrei geführt.
6. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder des Gesamtklubs. Sie sind zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen und zur Benutzung seiner Einrichtungen berechtigt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) zwei Jahresbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 - b) den Verein geschädigt oder sonst in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat,
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu verfassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Organe der Ortsgruppe

Die Organe der Ortsgruppe sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ordnungsgemäß, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Ein Termin im ersten Quartal des Kalenderjahres ist anzustreben.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzureichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Fehlen beide, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall bei ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Ortsgruppe, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen worden sind. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Bericht der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,

- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Entschlüsse über Anträge an den Hauptbeirat oder an die Hauptversammlung des Gesamtklubs,
 - f) Entscheidungen über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Solche Anträge bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
8. Bei Satzungsänderungen und Auflösung der Ortsgruppe gelten die Vorschriften des Vereinsrechts, falls die Satzung der Ortsgruppe nichts anderes bestimmt.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen. Bei der Einladung gilt die Frist des Absatzes 1.
 10. In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Rechner
- dem Wanderwart
- dem stellvertretenden Wanderwart
- dem Naturschutzwart
- vier Beisitzern und
- zwei Delegierten der DWJ.

Die Mitgliederversammlung bestimmt vor jeder Neuwahl mit einfacher Mehrheit, ob der Vorstand in der nächsten Wahlperiode aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie den weiteren aufgeführten Mitgliedern besteht.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sofern die Mitgliederversammlung sich nicht auf einen Vorstand einigen kann, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
3. Geschäftsführender Vorstand ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, der Rechner und der Wanderwart. Immer zwei, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. einer der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand hat:
 - a) die Geschäfte der Ortsgruppe zu leiten und ihre Mittel zu verwalten,
 - b) die Ortsgruppe nach außen zu vertreten,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Macht der Vorstand davon keinen Gebrauch, sollte durch eine Ergänzungswahl im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied das verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.

2. Wahlen erfolgen geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Wählbar ist nur, wer sich vor der Wahl mit ihrer Annahme einverstanden erklärt hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied zieht.

§ 9 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich bekannt zu machen.

§ 10 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung der Ortsgruppe einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ortsgruppenvermögen an den Gesamtodewaldklub. Der Gesamtodewaldklub ist nach seiner Satzung als gemeinnützig anerkannt. Er verwendet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 11 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Regelungen zum Datenschutz. Die detaillierten Regelungen zum Datenschutz der Ortsgruppe sind auf der Homepage des Vereins nachzulesen.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.